

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Neckar e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Rhein-Neckar“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Ladenburg. Der Verein umfasst das Gebiet des Landkreises Rhein-Neckar.
3. Der Verein ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Unterstützung der Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt,
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe und Gesundheitshilfe,
- Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft des Kreises und den Kommunalverwaltungen der Städte und Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis.

§ 3 Sicherung und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Altenhilfe: Mobile Sozialdienste, Nachbarschaftshilfen, Pflegedienste, Seniorenfreizeiten, Seniorenbegegnungen, Schulung ehrenamtlicher Kräfte der Altenhilfe;
- Schaffung und Unterhaltung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: Kinder- und Jugendfreizeiten, Sprachreisen, Jugendverbandsarbeit, Ausbildung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern, Ferienhelferinnen und Ferienhelfern, Jugendsozialarbeit;
- Schaffung und Unterhaltung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe: Sozialpsychiatrischer Dienst, Betreutes Wohnen, Tagesstätte, Therapiewerkstatt, Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung;
- Entwicklung und Förderung von Qualitätsstandards, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle;
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand: Kinder- und Jugendhilfeausschuss, Widerspruchsausschuss für Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge, Arbeitsgemeinschaft Fördermaßnahmen auf dem sozialen Sektor, Arbeitsgemeinschaften Ambulante Dienste, Arbeitskreise Sozialpsychiatrie etc.;
- Förderung der Verbandsarbeit: Beratung und Unterstützung der Ortsvereine, Entwicklung ehrenamtlicher Aufgabenfelder, Schulung und Qualifizierung Ehrenamtlicher;

- Beratung von Selbsthilfegruppen und freien Initiativen, Öffentlichkeitsarbeit, Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Trägern sozialer Angebote, Dienste und Einrichtungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten, abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse oder Darlehen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Baden e.V.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt im Rhein-Neckar-Kreis.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
4. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut oder die Satzung der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
6. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
7. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
8. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
9. Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder mehrerer seiner Ortsvereine erstreckt.

Korporative Mitglieder können auch Vereinigungen werden, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet mehrerer Kreisverbände erstreckt, sofern sich der Sitz der Vereinigung im Rhein-Neckar-Kreis befindet. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

10. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
11. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
12. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigung richtet sich nach besonderer Vereinbarung, die sich an den entsprechenden Empfehlungen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt orientiert.
13. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Jugendwerk

1. Die im Gebiet des Vereins bestehenden Ortsjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt bilden das Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt, welches sich eine eigene Satzung gibt. Für das Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Kreisjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vereins festgelegt.
3. Der Verein ist zur Aufsicht und Prüfung des Kreisjugendwerks verpflichtet.
4. Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 7 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf.
 - d) den Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme.
2. Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte ist eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

3. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

Sie wählt den Kreisvorstand, mindestens zwei Revisorinnen bzw. Revisoren und die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der jeweilige Kreisvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband, beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt beteiligt sind, und Vorstands- oder

Revisorenfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Delegierten.

6. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für vier Jahre gewählt.

Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern
- mindestens fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen, wenn eine entsprechende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Kreisvorstandes.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter. Die/der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Von den Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil

Der Kreisvorstand hat die Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine generelle Dienstanweisung zu regeln und Weisung im Einzelfall zu erteilen. Vor der Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen.

7. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
8. Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
9. Der Kreisvorstand benennt eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der an den Sitzungen des Vorstandes des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.
10. Der Kreisvorstand beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.
11. Der Kreisvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Vorstandes des Kreisjugendwerks und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
12. An den Kreisvorstandssitzungen nimmt ein vom Vorstand des Kreisjugendwerks benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
13. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
14. Der Vorstand beruft und entlässt die Mitglieder der Aufsichtsgremien für andere Rechtsformen, in denen die AWO Rhein-Neckar Dienste und Einrichtungen betreibt. Für diese Gremien sollen auch entsprechend qualifizierte externe Vertreterinnen bzw. Vertreter benannt werden. In ihrer Gesamtheit müssen die Aufsichtsgremien über die für ihre

Aufgabenstellung erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen.

§ 9 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine und Vertreterinnen/Vertretern der Stützpunkte und den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen.
2. Er hat die Arbeit des Kreisvorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst jährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte einzuberufen.
3. Der Kreisausschuss stellt die Jahresabschlüsse des Kreisverbandes fest und entscheidet über Gewinnverwendung und Verlustverrechnung.
4. Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und/oder einer/s Revisorin/s ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu wählen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 11 Rechnungswesen

1. Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirksverbandes.

2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Im übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an. Die Aufsichts- und Prüfungsberechtigung des Bezirksverbandes erstreckt sich auch auf ausgegliederte Aufgaben und bestehende Mehrheitsbeteiligungen in anderen Rechtsformen.

Die Anerkennung der Aufsicht und Prüfung durch den Bezirksverband beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen und Regeln:

- a) Vorlage des Haushalts- und Stellenplanes des Kreisverbandes bis spätestens 01. März eines jeden Jahres;
- b) Vorlage der durch die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresrechnungen und Bilanzen bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres. Mindestens in jedem 2. Jahr sind die Jahresrechnungen und Bilanzen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

- c) Der Bezirksvorstand ist nach Anhörung der Vertretungsberechtigten des Kreisverbandes berechtigt, zur sachgemäßen Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Prüfungsfunktion die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zu Einzelvorgängen oder mit der Prüfung der gesamten Jahresrechnung nebst Bilanz des Kreisverbandes zu beauftragen. Die im Rahmen dieser Aufsichtsprüfung anfallenden Kosten sind vom Kreisverband zu tragen.

- d) Der Bezirksvorstand nimmt die Prüfberichte nach Punkt c entgegen und beschließt die notwendigen Maßnahmen.

Wenn die/der Kreisvorsitzende oder die Stellvertreter/innen auf Verlangen des Bezirksvorstandes nicht binnen 2 Wochen zu einer Sitzung des gesamten Kreisvorstandes und des Bezirksvorstandes oder dessen namentlich benannter Vertreter sowie der Bezirks- und Kreisrevisoren einlädt, lädt der Bezirksverband zur gemeinsamen Sitzung ein. Auf dieser Sitzung ist jedes anwesende Bezirksvorstandsmitglied in gleicher Weise stimmberechtigt, wie die anwesenden Kreisvorstandsmitglieder.

- 2. Der Kreisverband ist gegenüber seinen Mitgliedern sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet.

- 3. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

- 4. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Mitglieder nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen, es ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

- 5. Die Aufsichts- und Prüfungspflicht des Kreisverbandes beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen und Regeln:

- a) Vorlage der von den Ortsvereinsrevisorinnen / Ortsvereinsrevisoren geprüften Kassenberichte, Beitragsabrechnungen und Vermögensnachweise der Ortsvereine und Stützpunkte spätestens zum 30. April eines jeden Jahres;
- b) Vorlage der Haushaltspläne der Ortsvereine mit e.V.- Status und des Kreisjugendwerks bis spätestens 01. März eines jeden Jahres;
- c) Vorlage der durch die Revisorinnen/Revisoren der Ortsvereine mit e.V.- Status und der für das Kreisjugendwerk zuständigen Revisorinnen/Revisoren geprüften Jahresrechnungen und Bilanzen spätestens zum 30. Mai eines jeden Jahres;
- d) Der Kreisvorstand ist nach Anhörung der Vertretungsberechtigten der Ortsvereine berechtigt, zur sachgemäßen Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Prüfungsfunktion analog der unter Absatz 1 genannten Regeln zu verfahren bzw. die dort genannten Maßnahmen zu treffen.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Kreiskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Neckar in Leimen-St.Ilgen am 07.10.2000 beschlossen. Durch Beschluss der Kreiskonferenz in Ilvesheim am 05.07.2003 und durch Beschluss der Kreiskonferenz in Sandhausen am 25.10.2008 wurde die Satzung geändert. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.10.1996 außer Kraft.

Satzung
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Neckar e.V.

.....
Hinweis: Der Bezirksvorstand der Arbeiterwohlfahrt Baden e.V. hat die Satzung in der Fassung vom 07.10.2000 in seiner Sitzung am 08.12.2000 genehmigt. Die am 05.07.2003 beschlossenen Satzungsänderungen wurden vom Bezirksvorstand in seiner Sitzung am 12.09.2003 und die am 25.10.2008 beschlossenen Satzungsänderungen in seiner Sitzung am ... genehmigt.
.....